

Az.: 3 A 330/15  
1 K 593/13

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:  
Kanzlei

gegen

den Landkreis Nordsachsen  
vertreten durch den Landrat  
Schloßstraße 27, 04860 Torgau

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Versammlung am 8. August 2010  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 27. Oktober 2016

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 25. März 2015 - 1 K 593/13 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Ihr Vorbringen, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass der von Klägerin ohne konkrete Benennung, aber jedenfalls sinngemäß (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2016 - 3 A 474/15 -, juris Rn. 2 f. m. w. N.) allein geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gegeben ist.
- 2 Der Sache nach begehrt die Klägerin, seinerzeit ehrenamtliche Bürgermeisterin in der Gemeinde Trossin, die Feststellung, dass der versammlungsrechtliche Auflagenbescheid des Beklagten vom 6. August 2010 insoweit rechtswidrig war, als der Beklagte den Aufzug von gegen sie als Bürgermeisterin protestierenden Bürgern unmittelbar an ihrem privaten Wohnsitz vorbeiführen ließ. Das Verwaltungsgericht hat die Fortsetzungsfeststellungsklage (entsprechend § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO) der Klägerin mit der Begründung als unzulässig abgewiesen, da diese ihr Klagerecht zur Erhebung einer Untätigkeitsklage am 8. August 2013 bereits verwirkt habe.

3 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinn sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.).

4 Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass die sogenannte nachgezogene Feststellungsklage nicht an die Klagefristen des § 74 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 VwGO gebunden und in zeitlicher Hinsicht nur durch eine Verwirkung begrenzt ist (BVerwG, Urt. v. 14. Juli 1999 - 6 C 7/98 -, juris Rn. 20 ff.; SächsOVG, Urt. v. 2. Februar 2016 - 3 A 181/14 -, juris Rn. 18; VGH BW, Urt. v. 6. November 2013 - 1 S 1640/12 -, juris Rn. 35).

5 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Verwirkung der Klagebefugnis einen längeren Zeitraum voraus, während dessen die Möglichkeit der Klageerhebung bestand. Diese Möglichkeit muss dem Berechtigten bewusst gewesen sein. Der positiven Kenntnis steht es regelmäßig gleich, wenn der Berechtigte von der ihn belastenden Maßnahme zuverlässige Kenntnis hätte haben müssen, weil sich ihm - zum einen - deren Vorliegen hätte aufdrängen müssen und es ihm - zum anderen - möglich und auch zumutbar war, sich über die getroffene Maßnahme letzte Gewissheit zu verschaffen. Die Klageerhebung muss gerade deshalb gegen Treu und Glauben verstoßen, weil der Berechtigte trotz vorhandener Kenntnis oder der ihm

zuzurechnenden Möglichkeit der Kenntnis erst zu einem derart späten Zeitpunkt Klage erhebt, zu dem die nunmehr beklagte Behörde nicht mehr mit einer Klageerhebung rechnen musste. Die betroffene Behörde rechnet dann nicht mehr mit einer Klageerhebung gegen die von ihr getroffene Maßnahme, wenn ein Berechtigter unter Verhältnissen ihr gegenüber untätig bleibt, unter denen jedermann vernünftigerweise etwas zur Wahrung des Rechts unternommen hätte. Durch das Unterlassen wird eine tatsächliche Lage geschaffen, auf die sich die Behörde einstellen darf. Zuletzt muss sich die beklagte Behörde auch tatsächlich in einer Weise auf das Verhalten des Berechtigten eingerichtet haben, dass für sie eine begründete Klage mit nicht mehr zumutbaren Nachteilen verbunden wäre (BVerwG, Urt. v. v. 10. August 2000 - 4 A 11/99 -, juris Rn. 16 m. w. N.).

- 6 Das Verwaltungsgericht ist von diesen Voraussetzungen ausgegangen und hat ihr Vorliegen bejaht. Der Auflagenbescheid, so das Verwaltungsgericht, sei der Klägerin bereits vor Durchführung des Aufzugs bekannt gewesen. Sie habe es unterlassen, hiergegen schon vor der Durchführung um gerichtlichen Rechtsschutz zu ersuchen. Obwohl seinerzeit anwaltlich beraten, habe sie auch im Nachgang keinerlei Rechtsbehelfsverfahren angestrengt. Die Erhebung ihrer Untätigkeitsklage nach einem Zeitablauf von über drei Jahren verstoße daher gegen Treu und Glauben. Aus Sicht des Beklagten habe die Klägerin ihr mit der Fortsetzungsfeststellungsklage verfolgtes Ziel, nämlich weitere Versammlungen vor ihrem Haus zu verhindern, bereits ab dem 13. August 2010 erreicht gehabt. Denn die Bürgerinitiative Trossin habe einen für den 15. August 2010 angemeldeten weiteren Aufzug schon nach der Intervention ihrer Prozessbevollmächtigten abgesagt und habe auch keine weiteren Versammlungen mehr angemeldet. Die Klägerin habe zwar Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Mitarbeiter des Beklagten eingelegt, diese aber nach deren Beantwortung im Jahr 2010 nicht mehr weiterverfolgt. Sie habe dem Beklagten daher den Eindruck vermittelt, die Sache nunmehr auf sich beruhen lassen zu wollen. In der Folge habe sie sich jedenfalls nicht mehr an den Beklagten gewandt. Dass die Klägerin im August 2012 versucht habe, mittels Petitionen gegen die Polizeidirektion Westsachsen vorzugehen, ändere hieran nichts. Zum einen habe dies nicht den Beklagten betroffen, zum anderen hätte bereits zu diesem Zeitpunkt niemand mehr mit ihrem Tätigwerden rechnen müssen. Der Beklagte habe angesichts der Passivität der Klägerin darauf vertrauen dürfen, dass er von der Klägerin nicht mehr in Anspruch genommen werden

würde. Dem Beklagten entstünden im Fall der Klageerhebung schließlich unzumutbare Nachteile. Der Fall liege drei Jahre zurück und müsste neu aufgerollt werden. Der mit der Beantwortung der Dienstaufsichtsbeschwerden eingelehrte Rechtsfriede wäre erneut gefährdet. Nicht zuletzt würde sich der Beklagte Schadensersatzansprüchen ausgesetzt sehen, mit denen er nicht mehr gerechnet habe und auch nicht mehr habe rechnen müssen.

- 7 Das Zulassungsvorbringen der Klägerin zeigt keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils auf. Soweit sie pauschal auf den Inhalt ihres Schreibens vom 7. April 2014 sowie auf den erstinstanzlich vorgelegten Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 7. April 2015 Bezug nimmt und diesen zum Gegenstand des Zulassungsverfahrens macht, braucht dem hier nicht nachgegangen werden. Der pauschale Verweis auf erstinstanzlichem Vorbringen entspricht nicht dem Darlegungsgebot des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO.
- 8 Anders als die Klägerin meint, ist das Verwaltungsgericht ausweislich der Urteilsgründe gerade nicht davon ausgegangen, dass die Verwirkung allein aus dem Zeitablauf folge, sondern hat die Verwirkung des Klagerechts der Klägerin in Übereinstimmung mit den oben ausgeführten Grundsätzen zutreffend mit dem Vorliegen hinzukommender besonderer Umstände begründet.
- 9 Soweit die Klägerin vorträgt, angesichts ihrer Dienstaufsichtsbeschwerden und anderweitiger Beschwerden mangle es hier an der erforderlichen Vertrauensgrundlage des Beklagten, fehlt es an einer Auseinandersetzung mit den Gründen im angefochtenen Urteil. Das Verwaltungsgericht hat (s. o.) ausführlich dargelegt, weshalb der Beklagte zum Zeitpunkt der Klageerhebung darauf habe vertrauen dürfen, dass er von der Klägerin trotz ihrer Dienstaufsichtsbeschwerden und Petitionen nicht mehr in Anspruch genommen werden würde. Das Verwaltungsgericht hat dies neben dem zeitlichen Aspekt nämlich unter anderem damit begründet, dass sich diese nicht gegen den Beklagten gerichtet hätten und die Klägerin im maßgeblichen Zeitraum anwaltlich beraten gewesen sei, also hätte wissen müssen, welche Rechtsbehelfe ihr im Zusammenhang mit der streitbefangenen Auflagenverfügung zustünden. Insoweit lässt das Antragsvorbringen die nach § 124

Abs. 4 Satz 4 VwGO erforderliche eingehende Auseinandersetzung mit den Entscheidungsgründen vermissen.

10 Das Verwaltungsgericht hat, wenngleich mit knapper Begründung, auch im Ergebnis zutreffend festgestellt, dass sich der Beklagte tatsächlich in einer Weise auf das Verhalten der Klägerin eingerichtet hatte, dass für ihn eine Klage mit nicht mehr zumutbaren Nachteilen, insbesondere mit der möglicherweise notwendigen Bekämpfung und ggf. auch der Begleichung von Schadensersatzforderungen im Zusammenhang mit der Zulassung von Versammlungen vor ihrem privaten Wohnsitz, verbunden wäre. Angesichts des Schreibens der Klägerin vom 16. September 2010, in welchem sie gegenüber dem Beklagten die Erstattung ihrer Anwaltskosten beantragte, sowie ihrer Dienstaufsichtsbeschwerden musste der Beklagte mit solchen Schadensersatzforderungen durchaus rechnen. Befürchten musste der Beklagte dabei nicht nur den Ausgleich von Anwaltskosten, sondern auch umfangreichere Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen der Klägerin. Denn die Klägerin hatte gegenüber dem Beklagten bereits mit Schreiben ihrer damaligen Prozessbevollmächtigten vom 12. August 2010 unter Berufung auf ein ärztliches Attest vom selben Tag vorgetragen, ihr Mann leide an einer massiven Hypertonie mit einer akuten Schlaganfallgefahr, welche auf die Versammlungen und Proteste direkt vor ihrem privaten Wohnsitz zurückzuführen seien. Dass solche Befürchtungen des Beklagten berechtigt waren, wird schließlich dadurch bestätigt, dass die Klägerin auf Seite 8 ihrer Klagebegründung vom 13. Januar 2014 auch ausdrücklich ihre Absicht bekundet hat, im Falle des Erfolgs ihrer Fortsetzungsfeststellungsklage "Entschädigungsforderungen an den LK" zu stellen. Ihr Vorbringen im Zulassungsverfahren, solche seien nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen, sowie ihre dortige Behauptung, "ein Präjudiz für einen potentiellen Zivilprozess" solle mit dem Verfahren nicht geschaffen werden, ist daher schon nicht glaubhaft.

11 Die Klägerin hat weder konkret dargelegt und belegt, weshalb sie aus medizinischen Gründen gehindert gewesen sein soll, früher Rechtsmittel einzulegen, noch ist ihre Behauptung, dies sei ihr aus familiären Gründen nicht möglich gewesen, angesichts der Tatsache nachvollziehbar, dass sie bereits zeitnah Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Mitarbeiter des Beklagten eingelegt hatte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

12

13 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG und folgt im  
Übrigen der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die keine Einwände erhoben wurden.

14

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66  
Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Eule*

*Justizbeschäftigte*